

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung** **der Geschäftsbereiche von Bundesministern** **(Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)**

A. Zielsetzung

Das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz soll den Übergang von Zuständigkeiten von bestimmten Bundesministern auf andere Bundesminister aufgrund der Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz. vom 15. November 1969) und vom 15. Dezember 1972 (BAnz. vom 20. Dezember 1972) mit dem Wortlaut der bisher in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Zuständigkeiten in Übereinstimmung bringen. Zusätzlich soll das Gesetz die vom Deutschen Bundestag bereits früher angesprochene allgemeine und grundsätzliche Frage der Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung von Geschäftsbereichen von Bundesministern für die Zukunft regeln.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die durch die Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 und vom 15. Dezember 1972 geschaffenen, zum Teil auch vorangegangenen Änderungen von Zuständigkeiten und Amtsbezeichnungen durch Gesetzesänderung. Für die Zukunft soll die Amtsbezeichnung von Bundesministern in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die durch Änderung der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung aufgrund von Organisationserlassen des Bundeskanzlers unrichtig geworden ist, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz durch die neue Amtsbezeichnung ersetzt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 140 07 – Zu 18/74

Bonn, den 10. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

- Artikel 1: Amtsbezeichnungs-Änderung
- Artikel 2: Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung
- Artikel 3: Wassersicherstellungsgesetz
- Artikel 4: Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

2. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

- Artikel 5: Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland
- Artikel 6: Finanzverwaltungsgesetz
- Artikel 7: Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
- Artikel 8: Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
- Artikel 9: Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen
- Artikel 10: Gesetz über die Deutsche Bundesbank
- Artikel 11: Gesetz über das Kreditwesen
- Artikel 12: Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank
- Artikel 13: Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank
- Artikel 14: Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse
- Artikel 15: Pflichtversicherungsgesetz
- Artikel 16: Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen
- Artikel 17: Währungsausgleichsgesetz
- Artikel 18: Wirtschaftssicherstellungsgesetz
- Artikel 19: Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Artikel 20: Gesetz über Bausparkassen
- Artikel 21: Gesetze zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds

3. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

- Artikel 22: Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
- Artikel 23: Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 24: ERP-Entwicklungshilfegesetz
- Artikel 25: Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
- Artikel 26: Handwerksordnung
- Artikel 27: Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
- Artikel 28: ERP-Investitionshilfegesetz
- Artikel 29: Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
- Artikel 30: Altölgesetz
- Artikel 31: Schornsteinfegergesetz
- Artikel 32: Kristallglaskennzeichnungsgesetz
- Artikel 33: Verordnung über die Preise bei Bauleistungen
- Artikel 34: Gewerbeordnung
- Artikel 35: Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 36: Textilkennzeichnungsgesetz

4. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Artikel 37: Pflanzenschutzgesetz
- Artikel 38: Mühlenstrukturgesetz

Artikel 39: Tierschutzgesetz

Artikel 40: Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

5. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 41: Amtsbezeichnungs-Änderung

Artikel 42: Heimkehrergesetz

Artikel 43: Schwerbeschädigtengesetz

Artikel 44: Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Artikel 45: Arbeitsförderungsgesetz

6. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 46: Amtsbezeichnungs-Änderung

Artikel 47: Reichsversicherungsordnung

Artikel 48: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Artikel 49: Gräbergesetz

Artikel 50: Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Artikel 51: Bundessozialhilfegesetz

Artikel 52: Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe

7. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 53: Seemannsgesetz

8. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 54: Amtsbezeichnungs-Änderung

Artikel 55: Städtebauförderungsgesetz

Artikel 56: Gesetz über die Bundesbauverwaltung

9. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Artikel 57: Berufsbildungsgesetz

10. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 58: Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds

Artikel 59: Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation

11. Abschnitt: Änderung der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung von Bundesministern

Artikel 60: Zuständigkeits-Übergang

12. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Artikel 61: Berlin-Klausel

Artikel 62: Inkrafttreten

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes**zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt**Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern****Artikel 1****Amtsbezeichnungs-Änderung**

Die dem „Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen“, dem „Bundesminister für Vertriebene“, dem „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten stehen mit Wirkung vom 11. November 1969 dem „Bundesminister des Innern“ zu.

Artikel 2**Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung**

In § 2 Satz 1, §§ 3, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch die Worte „Bundesminister des Innern“ ersetzt.

Artikel 3**Wassersicherstellungsgesetz**

(1) In § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 und 33 Satz 3 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, 1817), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird die Bezeichnung „Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch die Bezeichnung „Bundesminister des Innern“ ersetzt.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4**Gesetz zum Schutz gegen Baulärm**

§ 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt;
2. in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ durch die Worte „des Innern“ ersetzt.

2. Abschnitt**Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen****Artikel 5****Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland**

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349), geändert durch das Gesetz vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. 1953 I S. 1003), erhält folgende Fassung:

„(2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Bundesminister der Finanzen feststellt.“

Artikel 6**Finanzverwaltungsgesetz**

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und die Bundesbaudirektion“ durch die Worte „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 7**Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pen-

sionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 917), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ gestrichen.

Artikel 8

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

In § 7 Buchstabe b des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die unter Absatz 1 fallenden Versicherungen im Wege der Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

Artikel 10

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

In § 26 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1325), werden die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.

Artikel 11

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 und 3, § 23 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 52 a werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft“ gestrichen.

3. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem“ gestrichen.

Artikel 12

Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 sowie in § 13 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann dem Abwickler Weisungen erteilen.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.“

4. In § 6 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ gestrichen.

Artikel 13

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465) werden die Worte „der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

Artikel 14

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse

In § 3 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 15

Pflichtversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in der Fassung vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 werden hinter den Worten „Bundesminister für Verkehr“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

Artikel 16

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

In § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 650) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 17

Währungsausgleichsgesetz

In § 5 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059), geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 18

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

(1) Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesrates“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„soweit der Geld- und Kapitalverkehr betroffen ist, auf den Bundesminister der Finanzen, im übrigen“
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 erläßt, soweit der Geld- und Kapitalverkehr betroffen ist, der Bundesminister der Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Der

Bundesminister für Wirtschaft kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen; der Bundesminister der Finanzen kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und des Bundesministers der Finanzen“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „übt“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„soweit der Geld- und Kapitalverkehr betroffen ist, der Bundesminister der Finanzen, im übrigen“
5. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Der danach zuständige Bundesminister“ ersetzt.
6. In § 9 werden die Worte „Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung, des Bundesministers für Wirtschaft oder des Bundesministers der Finanzen können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
7. In § 21 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Worten „erlassen worden sind“ das Komma gestrichen und folgende Worte eingefügt:
„und der Geld- und Kapitalverkehr betroffen ist, der Bundesminister der Finanzen, im übrigen“
8. In § 21 Nr. 2 Buchstabe a werden nach den Worten „zuständig sind“ das Komma gestrichen und folgende Worte eingefügt:
„und der Geld- und Kapitalverkehr betroffen ist, der Bundesminister der Finanzen, im übrigen“

(2) Diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 19

Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 573) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ und die Worte „Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt. Nach den Worten „Bundesminister für Verkehr“ sind das Komma und die Worte „dem Bundesschatzminister“ zu streichen.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem“ gestrichen.

Artikel 20

Gesetz über Bausparkassen

In § 10 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 21

Gesetze zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds

1. In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1968 zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat, (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1225) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ und die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.
2. In das Gesetz vom 28. Juli 1952 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1325), wird ein neuer Artikel 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 4 a

(1) Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds werden von der Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank bestellt und abberufen. Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur können, soweit erforderlich, für die Dauer ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen einen zeitweiligen Stellvertretenden Gouverneur ernennen.

(2) Das der Bundesrepublik Deutschland zustehende Recht zur Ernennung eines Direktors im Internationalen Währungsfonds wird vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ausgeübt. Der Stellvertretende Direktor wird von dem Direktor nach Weisung des Bundesministers der Finanzen ernannt und abberufen. Für die Ernennung eines zeitweiligen Stellvertretenden Direktors gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds sowie sein Stellvertreter und sein zeitweiliger Stellvertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus. Die Direktoren sowie ihre Stellvertreter und zeitweiligen Stellvertreter sind an die Weisungen des Bundesministers der Finanzen gebunden.“

3. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 22

Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

In §§ 1, 6 Satz 1 und 2, § 7 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) werden die Worte „Bundesminister für den Marshallplan“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 23

Außenwirtschaftsgesetz

In § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 24

ERP-Entwicklungshilfegesetz

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) werden die Worte „Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 25

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

In § 16 a Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29.

Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665), werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 26

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 27 a Abs. 1, § 27 b Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 42 a Abs. 3 Satz 2 und § 45 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „bestimmt“, in § 49 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ eingefügt: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“.

Artikel 27

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der Konjunkturrat bildet einen besonderen Ausschuß für Kreditfragen der öffentlichen Hand, der unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen nach einer von diesem zu erlassenden Geschäftsordnung berät.“
 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „Konjunkturrat (§ 18)“ durch die Worte „besonderer Ausschuß des Konjunkturrates (§ 18 Abs. 3)“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ und das Wort „Konjunkturrat“ durch die Worte „besonderer Ausschuß des Konjunkturrates“ ersetzt.
4. In § 25 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 28

ERP-Investitionshilfegesetz

In § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 989), geändert durch das Gesetz zur Änderung des ERP-Investitionshilfege-

setzes vom 24. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857), wird das Wort „Bundesschatzminister“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 29

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

In § 18 Abs. 5 Satz 4 und § 21 a Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 27. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 437), werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 30

Altölgesetz

In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch die Worte „Bundesminister des Innern“ ersetzt.

Artikel 31

Schornsteinfegergesetz

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, nach Absatz 3 Nr. 4 darüber hinaus im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu treffen.“
2. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Worte „und des Bundesministers für Wirtschaft“ eingefügt.

Artikel 32

Kristallglaskennzeichnungsgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 857) werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 33

Verordnung über die Preise bei Bauleistungen

In § 2 Abs. 3 der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom

6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293) und in Nr. 35 Abs. 2 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72) werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 34

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 werden hinter dem Wort „und“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„soweit Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie“
2. In § 34 c Abs. 3 werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 35

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 36

Textilkennzeichnungsgesetz

In § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 13 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

4. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 37

Pflanzenschutzgesetz

In § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.

Artikel 38

Mühlenstrukturgesetz

Das Mühlenstrukturgesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „Bundesministern der Finanzen, für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 39

Tierschutzgesetz

In § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 40

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ werden
 1. in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, §§ 9, 11 Abs. 2, §§ 16, 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3, § 22 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 durch die Worte „Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“,
 2. in § 7 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 1 Nr. 2 a und § 34 Abs. 3 Satz 2 durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 2, §§ 24, 25 und 27 Abs. 1 werden die Worte „und Finanzen“ gestrichen.
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, . . .“
4. In § 18 Abs. 3 und § 22 Nr. 4 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister“ ersetzt.

5. Abschnitt

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Artikel 41

Amtsbezeichnungs-Änderung

Die dem „Bundesminister für Arbeit“ in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten stehen mit Wirkung vom 29. Oktober 1957 dem „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ zu.

Artikel 42

Heimkehrergesetz

§ 23 b Satz 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Beihilfen sowie über das Verfahren.“

Artikel 43

Schwerbeschädigtengesetz

§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hierzu allgemeine Richtlinien.“

Artikel 44

**Gesetz über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von
anderen Behinderten im Nahverkehr**

In § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 45

Arbeitsförderungsgesetz

In § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt ge-

ändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

6. Abschnitt

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für Jugend, Familie und Gesundheit**

Artikel 46

Amtsbezeichnungs-Änderung

Die dem „Bundesminister für Familie und Jugend“ und dem „Bundesminister für Gesundheitswesen“ in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten stehen mit Wirkung vom 11. November 1969 dem „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ zu. Artikel 2 bis 4 bleiben unberührt.

Artikel 47

Reichsversicherungsordnung

In § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 48

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

In § 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „die Bundesregierung“ durch die Worte „der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 49

Gräbergesetz

In § 6 Abs. 4, § 8 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 50

**Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Österreich über Fürsorge und
Jugendwohlfahrtspflege**

In Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1968 zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1) werden die

Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 51

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) geändert durch das Einführungsgesetz zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 65 Abs. 2, § 88 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 147 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt;
2. in § 125 Abs. 4 werden die Worte „Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und“ durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit“ ersetzt.

Artikel 52

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe

In Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

7. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 53

Seemannsgesetz

In § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach Nummer 2 und 3 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 54

Amtsbezeichnungs-Änderung

Die dem „Bundesminister für Wohnungsbau“, dem „Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und

Raumordnung“, dem „Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau“ sowie dem „Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen“ in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten stehen mit Wirkung vom 15. Dezember 1972 dem „Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ zu.

Artikel 55

Städtebauförderungsgesetz

In § 89 Abs. 1 Nr. 1 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) werden die Worte „für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „der Finanzen, für Wirtschaft,“ ersetzt.

Artikel 56

Gesetz über die Bundesbauverwaltung

§ 1

Bundesbaubehörden

Bundesbaubehörden sind

1. als oberste Bundesbehörde:
der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau;
2. als Oberbehörde:
die Bundesbaudirektion.

§ 2

Leitung der Bundesbauverwaltung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau leitet die Bundesbauverwaltung.

§ 3

Sitz und Aufgaben der Bundesbaudirektion

(1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bestimmt den Sitz der Bundesbaudirektion.

(2) Die Bundesbaudirektion ist für die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden zuständig. Sie ist ferner zuständig für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

(3) Jeder Bundesminister kann der Bundesbaudirektion im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt.

9. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Artikel 57

Berufsbildungsgesetz

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, daß der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, daß der Erwerb zusätzlicher fachlicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“.

2. In § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, §§ 30, 40 Abs. 3, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt; die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ werden gestrichen.

4. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt; Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 61 werden die Worte „für Wirtschaft und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Bildung und Wissenschaft und den Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

6. § 64 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.“

7. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen und vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestellt.“

8. § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Hauptausschuß beschließt die Satzung, die der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bedarf. Wird die Genehmigung der Satzung versagt, so hat der Hauptausschuß in der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Satzung erlassen.“

9. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

10. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ernennt die Beamten des Instituts. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.“

c) In Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft“ durch die Worte „des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

11. In § 70 werden die Worte „Die Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung führen“ durch die Worte „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft führt“ ersetzt.

12. In den §§ 93, 95 Abs. 4 und in § 96 Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.

13. § 97 erhält folgende Fassung:

„Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung für Fälle, die in §§ 74 bis 96 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften über die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Der

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle des Satzes 1 Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erlassen. Der Bundesausschuß ist vorher zu hören.“

10. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 58

Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds

Das Gesetz vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbezeichnung entfallen die Worte „und im Internationalen Währungsfonds“; an die Stelle des Kommas tritt das Wort „sowie“.
2. In Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ ersetzt.
4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:
„Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie in der Internationalen Finanz-Corporation, sein Stellvertreter und sein Zeitweiliger Stellvertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit aus; Artikel 3 bleibt unberührt. Der Direktor, sein Stellvertreter und sein Zeitweiliger Stellvertreter sind an die Weisungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit gebunden.“

Artikel 59

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation

In Artikel 3 Satz 1 des Gesetzes vom 18. August 1960 zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über

die Internationale Entwicklungsorganisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137) werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ und in Artikel 3 Satz 2 die Worte „Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ ersetzt.

11. Abschnitt

Anderung der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung von Bundesministern

Artikel 60

Zuständigkeits-Übergang

(1) Werden Geschäftsbereiche von Bundesministern neu abgegrenzt, so gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einem Bundesminister zugewiesenen Zuständigkeiten auf den nach der Neuabgrenzung zuständigen Bundesminister über. Der Bundeskanzler weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Bundesgesetzblatt hin.

(2) Die einem Bundesminister in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung der Amtsbezeichnung des Bundesministers nicht berührt.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung von Bundesministern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Amtsbezeichnung des bisher zuständigen Bundesministers durch die Amtsbezeichnung des neu zuständigen Bundesministers oder die bisherige Amtsbezeichnung des Bundesministers durch die neue Amtsbezeichnung zu ersetzen.

12. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 61

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 62

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz vom 15. November 1969) und vom 15. Dezember 1972 (BAnz vom 20. Dezember 1972) haben Geschäftsbereiche einiger Bundesminister neu geordnet. Davon waren Aufgaben betroffen, für die in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der bisherigen Bundesminister für den Erlass von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten vorgesehen war. Dies hat erneut die Frage aufgeworfen, wie ein Übergang der einem bestimmten Bundesminister zugeteilten Zuständigkeiten auf einen anderen Bundesminister aufgrund eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers mit dem Gesetzeswortlaut formal in Übereinstimmung zu bringen ist.

2. Entsprechende Fragen sind bereits bei früheren Neuabgrenzungen von Ressortzuständigkeiten aufgetaucht. Dabei ist einerseits die Rechtsansicht vertreten worden, daß nach Maßgabe eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers, soweit er eine Neuabgrenzung von Zuständigkeiten anordnet, automatisch eine Funktionsnachfolge eintrete. Diese Auffassung stützt sich auf den – hier entsprechend angewandten – allgemeinen Rechtsgedanken des Artikels 129 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach bestimmte, in fortgeltenden Rechtsvorschriften enthaltene Ermächtigungen auf die nunmehr sachlich zuständige Stelle übergehen. Andererseits ist die Auffassung vertreten worden, daß bis zu einer Novellierung der Rechtsvorschriften nur die durch Gesetz bzw. Rechtsverordnung festgelegte Zuständigkeitsordnung gelte, für die Umstellung der Ermächtigung also eine Rechtsnorm erforderlich sei. In der Staatspraxis ist bisher ein Mittelweg beschritten worden, wonach eine gemeinschaftliche Ausübung der Befugnisse durch den im Gesetz bzw. in einer Rechtsverordnung benannten Bundesminister und den laut Organisationserlaß neu zuständigen Bundesminister praktiziert wurde. Dabei wurde es dem jeweils eine Zuständigkeit neu übernehmenden Bundesminister überlassen, für eine gesetzliche Rechtsbereinigung zu sorgen.

3. Als Beispiele für früher notwendig gewordene formelle Gesetzesänderungen aus Anlaß von Zuständigkeitsverlagerungen sind unter anderem zu nennen: Das Gesetz über die **Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes** vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 805) hat die anläßlich der Neubildung der Bundesregierung im Oktober 1957 vom Bundesminister der Finanzen auf den Bundesminister des Innern übergegangenen Zuständigkeiten berücksichtigt. Das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) hat die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern auf

den seinerzeitigen Bundesminister für Gesundheitswesen berücksichtigt. Schließlich hat Artikel 20 (Bundes-Tierärzteordnung) des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) die Zusammenfassung des Bundesministeriums für Familie und Jugend mit dem Bundesministerium für Gesundheitswesen dadurch berücksichtigt, daß die bisherigen, in der Bundes-Tierärzteordnung auf den Bundesminister für Gesundheitswesen abgestellten Ermächtigungen nunmehr auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit lauten.

4. Alle genannten Regelungen sind jedoch nur punktuell und aus jeweils gegebenem Anlaß erfolgt. Die allgemeine und grundsätzliche Frage der Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung von Geschäftsbereichen der Bundesminister blieb bisher ungelöst. Schon die vorletzte größere derartige Neuabgrenzung durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 hat das Unbefriedigende des Zustandes erneut deutlich gemacht.

Deshalb hat bereits die letzte Bundesregierung am 6. September 1972 den Entwurf eines Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes beschlossen, das im Interesse der Rechtsklarheit die durch Änderung von Zuständigkeitsbereichen einzelner Bundesminister aufgrund von Organisationserlassen des Bundeskanzlers bewirkte formale Unrichtigkeit gesetzlicher Ermächtigungen durch Änderung der entsprechenden Gesetzesvorschriften bereinigen sollte. **Zusätzlich war eine Regelung vorgesehen, die künftige entsprechende Fälle ohne Inanspruchnahme des Gesetzgebers auffangen sollte.** Wegen der seinerzeit zu erwarten gewesen **Bundestagsauflösung** (Ende der VI. Legislaturperiode) ist dieser Gesetzentwurf aber nicht mehr dem Bundesrat gemäß Artikel 76 GG zugeleitet worden.

Der nach Neubildung der jetzigen Bundesregierung ergangene Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 hat das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen wieder in ein Bundesministerium der Finanzen und ein Bundesministerium für Wirtschaft getrennt sowie deren Zuständigkeiten geändert, den **neuen Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie** geordnet und für mehrere Geschäftsbereiche Aufgaben neu abgegrenzt. Damit sind weitere gesetzliche Ermächtigungen formal unrichtig geworden, und die Notwendigkeit ihrer Bereinigung durch Änderung der entsprechenden Gesetzesvorschriften stellt sich vermehrt.

Um für die Zukunft bei der Neubildung oder Neuabgrenzung von Geschäftsbereichen von Bundesministern oder bei Änderung ihrer Amtsbezeichnung die Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

zu erleichtern, die bisherige Zuständigkeiten von Bundesministern nennen, schlägt die Bundesregierung eine zusätzliche Lösung vor. Sie soll eine Inanspruchnahme des Gesetzgebers, die bisher der durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers geschaffenen Verwaltungswirklichkeit stets nachfolgen muß, durch Rechtsverordnungsmächtigung für den Bundesminister der Justiz ersparen.

5. Die Bundesregierung hofft damit auch einem Anliegen des Deutschen Bundestages Rechnung tragen zu können. Denn schon in der vorletzten (V.) Legislaturperiode hat auf Antrag des Bundestags-Ausschusses für Familien- und Jugendfragen bei der Beratung des – ebenfalls aufgrund einer Zuständigkeitsverschiebung notwendig gewordenen – Entwurfs eines Gesetzes über den Wechsel von Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung der Deutsche Bundestag am 15. März 1967 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob durch eine allgemeinere Fassung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Gesetztext vermieden werden kann, daß bei Zuständigkeitsverlagerungen innerhalb der Bundesregierung Gesetzesänderungen notwendig werden.“

Der Bundesminister des Innern hat seinerzeit in seiner Antwort am 20. Mai 1968 Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit allgemeinerer Fassungen geäußert und die Ansicht vertreten, daß die bisherige Praxis beibehalten werden sollte; vgl. Bundestags-Drucksache V/2941. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages (VI. Legislaturperiode) hat jedoch am 20. März 1970 anläßlich der Beratung des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes die gleiche Frage erneut aufgegriffen und ersucht, „die Bemühungen um eine praktische Lösung zu intensivieren“ (vgl. Kurzprotokoll über die 18. Sitzung des Bundestags-Innenausschusses am 20. März 1970, S. 18/19).

6. Der aus einer neuerlichen Prüfung des Fragenkomplexes hervorgegangene Gesetzesvorschlag ermöglicht es, den auch vom Deutschen Bundestag angestrebten Erfolg zu erreichen. Die in den Abschnitten 1 bis 10 mit den Artikeln 1 bis 59 für die Geschäftsbereiche verschiedener Bundesminister vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vergangenheit bereinigen; der 11. Abschnitt „Änderung der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung von Bundesministern“ soll mit dem Artikel 60 eine Regelung für den Fall treffen, daß eine Rechtsnorm einen bestimmten Bundesminister als zuständig bezeichnet und durch Geschäftsbereichs-Änderung für die betreffende Angelegenheit ein anderer Bundesminister zuständig geworden ist. Diese Vorschrift erleichtert die formale Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen aus Anlaß der Neueinteilung von Geschäftsbereichen, die bisher immer ein Änderungs-Gesetz notwendig machte. Die Bundesregierung folgt damit Grundlinien einer gesetzlichen Regelung, wie sie in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereits besteht und sich dort bewährt hat (vgl. § 4 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes

über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – (LOG.NW) vom 10. Juli 1962 (GVBl. S. 421) und § 27 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landes-Verwaltungsgesetz – LVwG –) vom 18. April 1967 [GVBl. S. 131]).

Artikel 60 trifft weiter eine Regelung für den Fall, daß lediglich die Amtsbezeichnung eines Bundesministers geändert wird.

7. Geschäftsbereichs-Änderungen und sich daran im einzelnen anknüpfende Zuständigkeitswechsel müssen den Behörden des Bundes und der Länder, den in Frage kommenden sonstigen Stellen, aber auch dem einzelnen Bürger wegen ihrer Auswirkungen mitgeteilt werden. Daher ist die Bekanntgabe künftiger Änderungen und ihres Zeitpunktes im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

8. Das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz, für die die bisherige Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft aufgrund der Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 und 19. Dezember 1973 auf den Bundesminister des Innern übergegangen ist, sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden, weil beide Gesetze in Kürze auch in materiell-rechtlicher Hinsicht mehrfach geändert werden sollen und es sich daher empfiehlt, dabei zugleich auch die neuen Zuständigkeiten richtigzustellen.

Auch die Zuständigkeiten für das Atom-Gesetz, die sich auf den Bundesminister des Innern und den Bundesminister für Forschung und Technologie neu verteilen, sollen in Verbindung mit einer anstehenden materiell-rechtlichen Änderung des Atom-Gesetzes demnächst berichtigt werden.

Die von der Bundesregierung am 15. November 1973 beschlossenen „Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte)“ sehen eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes vor. Die Artikel Handwerksordnung, Seemannsgesetz und Berufsbildungsgesetz werden entsprechend der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes anzupassen sein.

9. Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

II. Begründung der Einzelvorschriften

Die Artikel 1, 46 und 54 tragen den durch die Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 und vom 15. Dezember 1972 bei der Neubildung der letzten und der gegenwärtigen Bundesregierung geschaffenen, zum Teil auch vorangegangenen Änderungen von Zuständigkeiten und Amtsbezeichnungen generaliter Rechnung. Artikel 41 geht auf den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 29. Oktober 1957 zurück. Die Vorschriften haben keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Da der Zuständigkeitsübergang bzw. die Änderung der Amtsbezeichnung bereits mit der Bekanntgabe der Organisationserlasse im Bundes-

anzeiger rechtswirksam geworden ist, bedarf es auch keines rückwirkenden Inkraftsetzens dieser Vorschriften.

1. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Zu Artikel 1 (Amtsbezeichnungs-Änderung):

Die Vorschrift berücksichtigt den Übergang der Aufgaben des bisherigen Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sowie seiner Amtsvorgänger auf den Bundesminister des Innern. Sie hat keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Artikeln 2–4 (Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung, Wasserversicherungsgesetz, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm):

Der Übergang von Aufgaben des Umweltschutzes vom bisherigen Bundesminister für Gesundheitswesen auf den Bundesminister des Innern macht eine entsprechende Anpassung des Wortlautes des Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung, des Wasserversicherungsgesetzes und des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm notwendig.

2. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Allgemeines:

Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 wurde der seit dem 13. Mai 1971 bestehende Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen wieder in die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft geteilt. Dabei wurden Aufgaben aus dem ehemaligen Bereich Wirtschaft dem Bundesministerium der Finanzen übertragen (Geld-, Kredit- und Versicherungswesen einschließlich der Vertretung der internationalen Währungsfragen; Bank-, Börsen- und Versicherungspolitik). Aufgaben aus dem Bereich Finanzen (Zuständigkeit für Bauwesen und für Finanzhilfen des Bundes an Gemeinden im Raum Bonn) gingen auf den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau über. Die Neuabgrenzung der Aufgabenbereiche macht die **Anpassung von in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Zuständigkeiten** erforderlich.

Zu Artikeln 5, 12, 16, 17 und 20 (Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, Währungsausgleichsgesetz, Gesetz über Bausparkassen):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Zuständigkeit für die Bankpolitik auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Zu Artikel 6 (Finanzverwaltungsgesetz):

Mit dem Übergang der Zuständigkeiten für das Bauwesen auf den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist die Bundesbaudirektion als bisher eine dem Bundesminister der Finanzen nachgeordnete Bundesoberbehörde in § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen. Dafür sind das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, für die die Zuständigkeit aus dem Bereich Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen ist, als neue, dem Bundesminister der Finanzen nachgeordnete Bundesoberbehörden in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufzunehmen. § 6 des Finanzverwaltungsgesetzes, in dem die Aufgaben der Bundesbaudirektion umschrieben sind, ist zu streichen.

Zu Artikeln 7, 8, 9 und 15 (Gesetz zur Neuordnung der Pensionskassen Deutscher Eisenbahnen, Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Gesetz zur Verbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen, Pflichtversicherungsgesetz):

Die Änderungen sind durch den Übergang der Zuständigkeit für das private Versicherungswesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Zu Artikel 10 (Gesetz über die Deutsche Bundesbank):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeiten für das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Zu Artikel 11 (Gesetz über das Kreditwesen):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeit für die Bankpolitik auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als eine nunmehr dem Bundesminister der Finanzen nachgeordnete selbständige Bundesoberbehörde in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (vgl. Artikel 6) aufgeführt wird.

Zu Artikeln 13 und 14 (Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank und Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse):

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für das Geld- und Kreditwesen ist die Zuständigkeit zur Genehmi-

gung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen (§ 795 BGB) auch bei diesen Kreditinstituten auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen. Da spezifische Anliegen, für deren Wahrnehmung andere Ressorts (Bundesminister für Wirtschaft, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zuständig sind, bei der Entscheidung der Emissionsgenehmigungen berücksichtigt werden sollen, sind diese Ressorts durch Herstellung des Einvernehmens zu beteiligen.

Zu Artikel 18 (Wirtschaftssicherstellungsgesetz):

Der Übergang von Zuständigkeiten aus dem Bereich Wirtschaft des bisherigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen auf den Bundesminister der Finanzen erfordert eine Änderung des Gesetzes, soweit die Vorschriften die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalverkehrs betreffen.

Zu Artikel 19 (Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau):

Die Änderung der Reihenfolge der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) beruht auf dem Übergang der Anstaltsaufsicht über die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf den Bundesminister der Finanzen. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für das Geld- und Kreditwesen ist die Zuständigkeit zur Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen (§ 795 BGB) auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen (§ 11 Abs. 2 Satz 1).

Zu Artikel 21 (Gesetz zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds):

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Wirtschaft in dem Gesetz zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds vom 23. Dezember 1968 gehen mit der Neuordnung der Bundesregierung auf den Bundesminister der Finanzen über.

Durch die Neuregelung der Kompetenzen für die internationalen Finanzierungsinstitute wird es erforderlich, die im „Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanzcorporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds“ vom 12. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 747) für den Bundesminister für Wirtschaft begründeten, nunmehr auf den Bundesminister der Finanzen übergegangenen Zuständigkeiten für den Internationalen Währungsfonds gesondert im Gesetz zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds zu regeln. Im Interesse der Übersichtlichkeit geschieht dies durch Einfügung eines besonderen Artikels (Artikel 4 a).

3. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Zu Artikeln 22, 24 und 28 (Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens, ERP-Entwicklungshilfegesetz und ERP-Investitionshilfegesetz):

Die Vorschriften berücksichtigen den Fortfall des Bundesministeriums für den Marshall-Plan, das vom September 1949 bis zum 19. Oktober 1953 bestanden hat, den Übergang des Bundesministeriums für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, das seit dem 30. Oktober 1957 bestanden hatte, auf das lt. Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. November 1961 errichtete Bundesschatzministerium und die Übertragung der Verwaltung des ERP-Sondervermögens auf den Bundesminister für Wirtschaft durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969.

Zu Artikel 23 (Außenwirtschaftsgesetz):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeiten für das Geld-, Kredit- und Währungswesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Zu Artikeln 25, 29, 32, 33, 35 und 36 (Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, Kristallglaskennzeichnungsgesetz, Verordnung über die Preise bei Bauleistungen, Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Textilkennzeichnungsgesetz):

Die Artikel tragen Ziffer I des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 Rechnung, wonach das seit dem 13. Mai 1971 bestehende Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen wieder in ein Bundesministerium der Finanzen (bisheriger Bereich Finanzen) und ein Bundesministerium für Wirtschaft (bisheriger Bereich Wirtschaft) getrennt wurde.

Zu Artikel 26 (Handwerksordnung):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeit für die berufliche Bildung aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erforderlich geworden.

Zu Artikel 27 (Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft):

Die Tätigkeit und der Vorsitz im besonderen Ausschuß für Kreditfragen der öffentlichen Hand sind bisher gesetzlich nicht geregelt. Wegen des Übergangs der Zuständigkeiten für das Geld- und Kredit-

wesen auf den Bundesminister der Finanzen ist eine besondere Regelung in § 18 des Gesetzes erforderlich. Auch die übrigen Änderungen ergeben sich aus dem Übergang der Zuständigkeit für das Geld- und Kreditwesen auf den Bundesminister der Finanzen.

Zu Artikel 30 (Altölgesetz):

Der Übergang von Aufgaben des Umweltschutzes vom bisherigen Bundesminister für Gesundheitswesen auf den Bundesminister des Innern macht eine entsprechende Anpassung des Wortlautes des Altölgesetzes notwendig.

Zu Artikel 31 (Schornsteinfegergesetz):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeit für das private Versicherungswesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden. Aufsichtsbehörde der Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister ist der Bundesminister der Finanzen. Im Rahmen des § 37 Abs. 4 ist bei der Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Vertreterversammlung das Einvernehmen des Bundesministers der Finanzen als Aufsichtsbehörde mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen. Auch ist dem Anliegen des Bundesministers für Wirtschaft, an den Sitzungen der Organe der Versorgungsanstalt teilzunehmen, in § 42 Abs. 4 Rechnung getragen.

Zu Artikel 34 (Gewerbeordnung):

Von der Genehmigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 des § 12 sind ausländische Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ausgenommen, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen (§ 12 Abs. 3). Da jedoch nicht alle ausländischen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen nach diesen Gesetzen beaufsichtigt werden, haben die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 12 Abs. 6 auch Bedeutung für die Bank- und Versicherungspolitik, soweit sie die in Frage stehenden Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen betreffen. Mit dem Übergang der Zuständigkeit für diese Bereiche auf den Bundesminister der Finanzen ist es erforderlich, diesem ein Mitspracherecht bei Erlass von Durchführungsvorschriften nach § 12 Abs. 6 einzuräumen.

4. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Artikel 37 (Pflanzenschutzgesetz):

An die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen ist nach dessen Teilung wieder der Bundesminister für Wirtschaft getreten, der bereits vor der Zusammenlegung der genannten Geschäftsbereiche zuständig war.

Zu Artikeln 38 und 40 (Mühlenstrukturgesetz und Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen):

Nach der Teilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen sind die in den beiden Gesetzen für diesen Bundesminister vorgesehenen Zuständigkeiten sachgerecht auf das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft aufgeteilt worden.

Zu Artikel 39 (Tierschutzgesetz):

Nach der Teilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen steht die Mitwirkung bei der Überprüfung des Verbringens von Tieren in die Bundesrepublik Deutschland sachlich dem Bundesministerium der Finanzen und den von ihm bestimmten Zolldienststellen zu.

5. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zu Artikel 41 (Amtsbezeichnungs-Änderung):

Die Vorschrift trägt der Änderung der Amtsbezeichnung des bisherigen Bundesministers für Arbeit in „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“, die die Erweiterung seiner Aufgaben ausdrückt, aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 29. Oktober 1957 Rechnung. Sie hat keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Artikeln 42 und 43 (Heimkehrergesetz und Schwerbeschädigtengesetz):

Der neue Gesetzeswortlaut, der die Amtsbezeichnungsänderungen berücksichtigt, ist aus Gründen der Klarstellung geboten.

Zu Artikel 44 (Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr):

Der Übergang der bisherigen Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des genannten Gesetzes auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 macht im Interesse der Klarstellung eine Änderung des Gesetzeswortlauts notwendig.

Zu Artikel 45 (Arbeitsförderungsgesetz):

Der Übergang der bisherigen Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern nach § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungs-Gesetzes auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 macht im Interesse der Klarstellung eine dies berücksichtigende Änderung des Gesetzeswortlauts erforderlich.

6. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zu Artikel 46 (Amtsbezeichnungs-Änderung):

Der Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 hat eine Reihe einschlägiger Zuständigkeiten des Bundesministers des Innern auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übertragen. Dieser Übergang läßt jedoch die Zuständigkeiten für Aufgaben des Umweltschutzes unberührt, die umgekehrt vom Bundesminister für Gesundheitswesen auf den Bundesminister des Innern übergegangen sind.

Zu Artikeln 47, 49, 50 und 51 (Reichsversicherungsordnung, Gräbergesetz, Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, Bundessozialhilfegesetz):

Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 sind Zuständigkeiten, die bisher dem Bundesminister des Innern zugestanden haben, auf den durch den genannten Organisationserlaß neu gebildeten Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übergegangen. Diese Zuständigkeitsänderungen sind aus Gründen der formalen Klarstellung im Gesetzeswortlaut zu berücksichtigen, weil sie sich nicht bereits aus Artikel 46 ergeben.

Zu Artikel 48 (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde):

Die Änderung des § 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) folgt der bereits durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) vorgenommenen Änderung des § 13 Abs. 1 ZHG. Seinerzeit ist in § 13 Abs. 1 die Zuständigkeit der Bundesregierung durch die des Bundesministers für Gesundheitswesen ersetzt worden. Dem in § 6 ZHG vorgesehenen Widerspruchsrecht kommt keine solche Bedeutung zu, daß es der Bundesregierung vorbehalten bleiben müßte.

Zu Artikel 52 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe):

An die Stelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen sind nach dessen Teilung der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft getreten.

7. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Zu Artikel 53 (Seemannsgesetz):

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozial-

ordnung für die berufliche Bildung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 erforderlich geworden.

8. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Zu Artikel 54 (Amtsbezeichnungs-Änderung):

Die Vorschrift berücksichtigt die durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 bewirkte Änderung der Amtsbezeichnung. Sie trägt gleichzeitig allen vorangegangenen Änderungen der Amtsbezeichnung Rechnung; sie hat keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Artikel 55 (Städtebauförderungsgesetz):

An die Stelle des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen sind nach Teilung dieses Bundesministeriums der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft getreten.

Zu Artikel 56 (Gesetz über die Bundesbauverwaltung):

Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 ist die Zuständigkeit für den Bereich des Bauwesens des Bundes vom bisherigen Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen auf den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau übertragen worden. Der Wechsel der Zuständigkeit wird in Artikel 6 durch eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 berücksichtigt; zusätzlich ergeht aufgrund des Artikels 86 GG ein Organisationsgesetz über die Bundesbaudirektion als Bundesoberbehörde.

9. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Zu Artikel 57 (Berufsbildungsgesetz):

Durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 sind Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen sowie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft übertragen worden. Der Übergang dieser Zuständigkeiten macht eine entsprechende Anpassung des Wortlautes des Berufsbildungsgesetzes erforderlich.

10. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zu Artikel 58 (Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds):

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Kapitalhilfe aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft auf den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 gehen in dem o. b. Gesetz die Kompetenzen des Bundesministers für Wirtschaft im Hinblick auf die Internationale Finanz-Corporation und im Hinblick auf die Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und in der Internationalen Finanz-Corporation auf den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit über.

Soweit das Gesetz Zuständigkeiten des Bundesministers für Wirtschaft für den Internationalen Währungsfonds begründet hat, sind diese auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen, der sie als Artikel 4 a in das Gesetz zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds übernommen hat. Hinweise auf den Internationalen Währungsfonds sind daher zur Klarstellung in dem vorstehenden Gesetz entfernt worden.

Zu Artikel 59 (Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation):

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Wirtschaft in dem Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation vom 18. August 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 2137) gehen aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 auf den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit über.

11. Abschnitt: Änderung der Zuständigkeit oder der Amtsbezeichnung von Bundesministern

Zu Artikel 60 (Zuständigkeits-Übergang):

Die Vorschrift soll künftig die lediglich formale Änderung zahlreicher Gesetze und Rechtsverordnungen erleichtern, wie sie anlässlich der Neueinteilung von Zuständigkeitsbereichen oder der Änderung von Amtsbezeichnungen aufgrund von Organisationserlassen des Bundeskanzlers bisher häufig notwendig geworden ist und in den Artikeln 1 bis 59 erneut berücksichtigt werden muß.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift hat deklaratorische Bedeutung und besagt, daß durch eine Neuabgrenzung von Ge-

schaftsbereichen aufgrund eines dem Bundeskanzler nach Artikel 65 GG zustehenden Organisationserlasses die in bundesrechtlichen Vorschriften einem Bundesminister zugewiesenen Zuständigkeiten auf den nach der Neuabgrenzung zuständigen Bundesminister übergehen. Die Zuständigkeitsänderung soll im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden. Eine derartige Bekanntgabe ist wegen der Außenwirkung von Geschäftsbereichs-Änderungen und der sich daran im einzelnen anknüpfenden Zuständigkeitswechsel aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erforderlich; sie empfiehlt sich, wie in Satz 2 vorgesehen, durch den Bundeskanzler, weil Änderungen in der Geschäftsverteilung der Bundesregierung regelmäßig von ihm ausgehen. Wie der sich daraus ergebende Unterschied zwischen materieller Rechtslage und dem Wortlaut von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu bereinigen ist, regelt Absatz 3.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der Regelung in § 4 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – (LOG.NW) vom 10. Juli 1962 (GVBl. S. 42), der seinerseits bereits auf § 4 des nordrhein-westfälischen Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GVBl. S. 189) zurückging. Eine inhaltsgleiche Vorschrift enthält auch § 27 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landes-Verwaltungsgesetz – LVwG) – vom 18. April 1967 (GVBl. S. 131). Die Praxis aufgrund der genannten Gesetzesvorschriften hat sich in beiden Ländern durchaus bewährt.

Zu Absatz 2:

Die Änderung des Geschäftsbereichs eines Bundesministers bewirkt oft eine Änderung seiner Amtsbezeichnung: z. B. der „Bundesminister für Arbeit“ wird „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“, der „Bundesminister für Gesundheitswesen“ wird „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“. Aber auch wenn keine gleichzeitige Zuständigkeitsänderung nach Absatz 1 vorliegt, die bisherigen Zuständigkeiten vielmehr unverändert bestehen geblieben sind, können infolge einer Änderung der Amtsbezeichnung eines Bundesministers bundesrechtliche Vorschriften, durch die ihm bestimmte Zuständigkeiten übertragen worden sind, formal unrichtig werden. So muß z. B. die in der Bundes-Tierärzteordnung auf den Bundesminister für Gesundheitswesen abgestellte Ermächtigung nunmehr auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit lauten; die dem früheren Bundesminister für Verteidigung erteilten Zuständigkeiten stehen dem jetzigen Bundesminister der Verteidigung zu; Zuständigkeiten des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung gelten jetzt für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Die hier vorgeschlagene Bestimmung besagt, daß bei Änderungen lediglich der Amtsbezeichnung von Bundesministern die ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten unberührt bleiben. Rechtliche Zweifel, daß derartige Zuständigkeiten auch für die neue Amts-

bezeichnung eines Bundesministers weitergelten, können allerdings nicht bestehen. Die Vorschrift hat deshalb lediglich deklaratorische, klarstellende Bedeutung.

Auch in solchen Fällen bloßer Amtsbezeichnungsänderung ohne gleichzeitige Zuständigkeitsänderung ergibt sich ein Unterschied zwischen dem Wortlaut von Rechtsvorschriften und der neuen Amtsbezeichnung. Wie dieser Unterschied zu bereinigen ist, regelt Absatz 3.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß eine Änderung des Geschäftsbereiches eines Bundesministers nicht vorliegt, wenn einem Bundesminister durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers die Leitung zweier Bundesministerien in Personalunion übertragen wird und sich dadurch nur seine persönliche Amtsbezeichnung ändert. Obwohl z. B. das Bundesministerium für Forschung und Technologie und das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen seit dem 15. Dezember 1972 in Personalunion geleitet werden, bestehen die dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen übertragenen Zuständigkeiten unverändert neben denen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

Zu Absatz 3:

Um den Unterschied zwischen dem Wortlaut von Rechtsvorschriften (Gesetzen und Rechtsverordnungen) und der Rechtswirklichkeit zu bereinigen, der sich aufgrund von Organisationserlassen des Bundeskanzlers ergibt, wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, den Wortlaut der Rechtsvorschriften, soweit die Zuständigkeit oder die Amtsbezeichnung von Bundesministern geändert worden ist, mit der Rechtswirklichkeit wieder in Übereinstimmung zu bringen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil es ungeachtet der in Absatz 1 vorgesehenen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nicht in allen Fällen einer Organisationsänderung durch Erlaß des Bundeskanzlers für den Gesetzesanwender zweifelsfrei sein wird, welche Zuständigkeit in der einen oder anderen Rechtsvorschrift auf einen neu zuständigen gewordenen Bundesminister übergegangen ist.

Der Weg einer Rechtsverordnung nach Artikel 80 GG ist vorgesehen, weil es sich um eine förmliche Änderung von Rechtsvorschriften handelt. Die Rechtsverordnungs-Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz stellt jedoch keine Ermächtigung zur Änderung der in diesen Vorschriften geregelten materiellen Rechtslage dar. Denn in ihnen wird die Zuständigkeit oder die Amtsbezeichnung eines Bundesministers nicht geregelt, sondern vorausgesetzt. Die Rechtslage hinsichtlich der betreffenden Zuständigkeit oder Amtsbezeichnung ist schon zuvor durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers geändert worden.

Es ist zweckmäßig, nur einen Bundesminister, und zwar den Bundesminister der Justiz, für die Durchführung aller aus solchem Anlaß notwendig werden den Berichtigungen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen anderen Bundesministern zu ermächtigen. Jeden betroffenen Bundesminister zu ermächtigen hätte den Nachteil, daß aus gleicher Ursache erforderliche Berichtigungen zu unterschiedlichen Zeiten nacheinander erfolgen würden, die Gesamtübersicht der Veränderungen dem Gesetzesanwender also erschwert würde.

Von einer derartigen Ermächtigung wird in seltenen Ausnahmefällen nicht Gebrauch gemacht werden müssen, wenn z. B. ein Geschäftsbereich vollständig in einen anderen Geschäftsbereich eingegliedert worden ist oder zwei Geschäftsbereiche vereinigt worden sind, weil alsdann Zweifel über die neue Zuständigkeit nicht aufkommen können (z. B. Eingliederung des Bundesministeriums für Vertriebene in das Bundesministerium des Innern; die zeitweilige Vereinigung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen.)

12. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Zu Artikel 61:

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 62:

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in den Artikeln 42 und 43 einzelne Bundesminister ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Bundesgesetzen zu erlassen, die von den Ländern ausgeführt werden (BVerfGE 26, 395 ff.), und weil es eine Reihe von Gesetzen förmlich ändert (z. B. Städtebauförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Heimkehrergesetz), die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung

Das zu ändernde Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 ist durch § 72 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) aufgehoben worden.

3. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Das zu ändernde Gesetz zum Schutz gegen Bau- lärm vom 9. September 1965 ist ebenfalls durch § 72 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgehoben worden.

4. Zu Artikel 42 und 43

In Artikel 42 (§ 23 b Satz 2 des Heimkehrergesetzes) und Artikel 43 (§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes) sind nach den Worten „des Bundesministers der Finanzen“ bzw. „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ jeweils die Worte „und mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

5. Zu Artikel 51

Artikel 51 ist zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 51 vorgesehenen Änderungen sind bereits in Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777) enthalten.

6. Zu Artikel 56

In Artikel 56 ist folgender § 4 anzufügen:

„§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

Begründung

Es ist klarzustellen, daß das Gesetz über die Bundesbauverwaltung auch im Land Berlin gilt.

7. Zu Artikel 61

In Artikel 61 Satz 2 sind nach den Worten „auf Grund“ die Worte „des Währungsausgleichsgesetzes, des Heimkehrergesetzes oder“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung, um die Übernahme von Rechtsverordnungen auf der Grundlage der beiden genannten Gesetze zu erleichtern.

8. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Gesetzentwurf bedarf der Überarbeitung, da er eine Reihe redaktioneller Unrichtigkeiten enthält. Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens um eine Behebung dieser Mängel besorgt zu sein.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1** (Zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zwar bedarf ein Gesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Zustimmung des Bundesrates, wenn es anstelle der Bundesregierung als Kollegium einzelne Bundesminister zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder ermächtigt (BVerGE 26, 338, 395 ff.). Das BVerfG hält die Zustimmung des Bundesrates in solchen Fällen deshalb für geboten, weil der Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch einen Bundesminister einen stärkeren Eingriff in die Eigenständigkeit der Landesverwaltung bedeute als der Erlass durch die Bundesregierung als Kollegium. Die Eigenständigkeit der Landesverwaltung wird aber nicht erneut berührt, wenn eine schon vorhandene gesetzliche Ermächtigung einzelner Bundesminister lediglich an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Bundesminister durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers angepaßt wird. Artikel 42, der allein hier noch in Betracht kommen kann (vgl. nachstehend zu 4.), beschränkt sich auf eine solche – rein deklaratorische – Anpassung. Die Ermächtigung einzelner Bundesminister zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 23 b Satz 2 des Heimkehrergesetzes wurde durch Gesetz vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931) mit Zustimmung des Bundesrates erteilt. Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. November 1969 ist an die Stelle des im Gesetz genannten Bundesministers des Innern der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung getreten; gleichzeitig ist die bisherige Zustimmungsbefugnis des Bundesministers für Arbeit gegenstandslos geworden. Artikel 42 stellt das im Gesetzeswortlaut richtig.

Die Zustimmungsbedürftigkeit kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß Gesetze förmlich geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates

ergangen sind. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. (Artikel 2)**Zu 3.** (Artikel 4)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 42 und 43)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Hinsichtlich Artikel 42 (Heimkehrergesetz) wird auf die Ausführungen zu 1. Bezug genommen.

Artikel 43 (Schwerbeschädigtengesetz) ist durch Artikel I Nr. 52 Buchstabe b des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981) obsolet geworden und daher zu streichen.

Zu 5. (Artikel 51)**Zu 6.** (Artikel 56)**Zu 7.** (Artikel 61)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 8. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Noch verbliebene redaktionelle Unrichtigkeiten werden im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens behoben werden.